

Eckert, Nancy

Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz und seine Bedeutung für die Steuerung Pädagogischer Hochschulen in der Schweiz

Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung 37 (2019) 1, S. 96-109



Quellenangabe/ Reference:

Eckert, Nancy: Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz und seine Bedeutung für die Steuerung Pädagogischer Hochschulen in der Schweiz - In: Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung 37 (2019) 1, S. 96-109 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-191086 - DOI: 10.25656/01:19108

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-191086>

<https://doi.org/10.25656/01:19108>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.bzl-online.ch>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Editorial

Christian Brühwiler, Annette Tettenborn, Bruno Leutwyler, Sandra Moroni,
Kurt Reusser, Markus Wilhelm, Markus Weil 3

Gutachterinnen und Gutachter des 36. BzL-Jahrgangs (2018) 6

Schwerpunkt

Diagnostik in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Sandra Dietrich und Carla Bohndick Zur Rolle der Diagnostik bei
der Beratung, Auswahl und Qualifizierung von Lehramtsstudierenden 7

Maren Oepke, Franz Eberle und Birgit Hartog-Keisker Kognitive
Eingangsvoraussetzungen, Studienwahlmotive und Studienerfolg
Studierender mit dem Berufsziel «Lehrperson» und anderer Studiengänge 20

**Barbara Weissenbacher, Corinna Koschmieder, Georg Krammer,
Florian H. Müller, Petra Hecht, Dietmar Knitel, Bernhard König,
Hubert Schaupp und Aljoscha Neubauer** Der Studien- und Berufs-
erfolg von (angehenden) Lehrkräften in Österreich im Längsschnitt –
Ausgewählte Befunde aus dem ersten Studienjahr 42

Patricia Schuler Braunschweig und Christine Bieri Buschor
Assessment Center als Zulassungsverfahren für Quereinsteigende an
der Pädagogischen Hochschule Zürich 57

Christian Sinn und Helmut Johannes Vollmer Diagnose von
Sprachbewusstheit und Bildungssprache in der Lehrerinnen- und
Lehrerausbildung 69

Adrian Baumgartner und Kathrin Jost Flexibel, praxisnah,
individualisiert: Der Masterpilotstudiengang Sekundarstufe I 83

Forum

Nancy Eckert Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
und seine Bedeutung für die Steuerung Pädagogischer Hochschulen
in der Schweiz 96

Tobias Schmohl Wie weiter in der Hochschullehrerbildung? 110

Rubriken

Buchbesprechungen

Benz, Ch., Grüßing, M., Lorenz, J. H., Reiss, K., Selter, Ch. & Wollring, B. (2017). Frühe mathematische Bildung – Ziele und Gelingensbedingungen für den Elementar- und Primarbereich (Esther Brunner)	126
Leiss, D., Hagen, M., Neumann, A. & Schwippert, K. (2017). Mathematik und Sprache. Empirischer Forschungsstand und unterrichtliche Herausforderungen (Esther Brunner)	128
Gloe, M. & Oeftering, T. (Hrsg.). (2017). Perspektiven auf Politikunterricht heute. Vom sozialwissenschaftlichen Sachunterricht bis zur Politiklehrerbildung. Festschrift für Hans-Werner Kuhn (Wolfgang Beywl)	130
Hietzge, M. (Hrsg.). (2018). Interdisziplinäre Videoanalyse. Rekonstruktionen einer Videosequenz aus verschiedenen Blickwinkeln (Tobias Leonhard)	132
Luthiger, H., Wilhelm, M., Wespi, C. & Wildhirt, S. (Hrsg.). (2018). Kompetenzförderung mit Aufgabensets. Theorie – Konzept – Praxis (Stefan D. Keller und Christian Reintjes)	134
Schärer, H.-R. & Zutavern, M. (2018). Das professionelle Ethos von Lehrerinnen und Lehrern. Perspektiven und Anwendungen (Anne-Cathrin Päßler)	136
Südkamp, A. & Praetorius, A.-K. (2017). Diagnostische Kompetenz von Lehrkräften. Theoretische und methodische Weiterentwicklungen (Mirjam Kocher)	138
Neuerscheinungen	140
Zeitschriftenspiegel	142

Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz und seine Bedeutung für die Steuerung Pädagogischer Hochschulen in der Schweiz

Nancy Eckert

Zusammenfassung Pädagogische Hochschulen wurden bis zur Einführung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes im Jahr 2015 durch die Kantone (Erlass Hochschulrecht) sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Erlass Anerkennungsrecht) gesteuert. Im Zuge dieser jüngsten Gesetzesänderung haben sich die Kompetenzbereiche der involvierten Steuerungsakteurinnen und Steuerungsakteure wie auch die Steuerungsmechanismen für diesen Hochschultyp verändert. Im vorliegenden Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern sich durch das Bundesgesetz die Steuerung Pädagogischer Hochschulen gewandelt hat und welche Konsequenzen sich daraus für die Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ergeben.

Schlagwörter Hochschulpolitik – Hochschulsteuerung – Pädagogische Hochschulen – Lehrerinnen- und Lehrerbildung

On the significance of the Federal Act on Funding and Coordination of the Swiss Higher Education Sector for the governance of universities of teacher education

Abstract Until the implementation of the Federal Act on Funding and Coordination of the Swiss Higher Education Sector («HEdA») in 2015, universities of teacher education had been jointly governed by the cantons (cantonal higher-education legislation) and the Swiss Conference of Cantonal Ministers of Education (Diploma Recognition Agreement). As a consequence of this recent change in the law, there has been a shift both in the authority over governance and in the mechanisms by means of which universities of teacher education are governed. Against this background, this contribution addresses the following question: in what ways and to what extent have these changes affected the governance structures that pertain to universities of teacher education?

Keywords higher education policy – governance in higher education – universities of teacher education – teacher education

1 Einleitung

Gestützt auf den Hochschulartikel in der Bundesverfassung (Art. 63a BV) sind Bund und Kantone seit 2006 gemeinsam für die Ausgestaltung des schweizerischen Hochschulraums zuständig (Bundeskanzlei, 2006). Die konkrete Umsetzung dieses Auftrags

erfolgte durch das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (kurz «Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz», HFKG) vom 30. September 2011, welches das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (kurz «Universitätsförderungsgesetz», UFG) vom 8. Oktober 1999 sowie das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (kurz «Fachhochschulgesetz», FHSG) vom 17. Dezember 2004 ersetzte.

Im HFKG legte der Bund die Rahmenbedingungen für einen gesamtschweizerischen Hochschulraum fest, wobei ihm insbesondere bei der Planung und der Koordination des gesamten Hochschulbereichs eine Führungsrolle zukommt (Art. 4 HFKG). Der Koordinationsauftrag umfasst neben den universitären Hochschulen und den Fachhochschulen neu auch die Pädagogischen Hochschulen (PH), obwohl nach wie vor die Kantone die Hauptverantwortung für die Ausgestaltung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLB) tragen. Als Bündnisgremium der Kantone kommt der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bei der Steuerung der LLB ebenfalls eine besondere Rolle zu, da sie gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (EDK, 1993a) Koordinations- und Ausführungsaufgaben in Bezug auf die gesamtschweizerische Diplomanerkennung übernimmt.

Im vorliegenden Beitrag wird vor diesem Hintergrund der Frage nachgegangen, ob und inwieweit sich durch das HFKG das Verhältnis zwischen den staatlichen Akteurinnen und Akteuren der LLB, d.h. zwischen Bund, Kantonen und EDK, verändert hat. Die Analyse orientiert sich an den Regelungsbereichen des HFKG und konzentriert sich entsprechend auf die Steuerungsorgane, die Finanzierung, die Definition von Zulassungsbedingungen sowie das Verfahren der institutionellen Akkreditierung. Der Fokus liegt dabei auf den steuernden Akteurinnen und Akteuren bzw. den Akteurskonstellationen und deren Regelungskompetenzen. Abschliessend werden reflexive Fragen formuliert, die bei der zukünftigen Erforschung dieses Politikprozesses wegleitend sein können.

2 Hochschulgovernance im politischen Mehrebenensystem

In der föderalistisch geprägten Schweiz kommt dem Staat, d.h. dem Bund und den Kantonen, in Bezug auf die Ausgestaltung des Hochschulwesens eine besondere Bedeutung zu, da die Machtverhältnisse anders verteilt sind als in anderen Politikfeldern, beispielsweise in der Wirtschaftspolitik (Lehmann, 2013, S. 69). Die Hauptgründe dafür liegen vor allem darin, dass die Hochschulbildung fast ausschliesslich im staatlichen Regelungsbereich liegt, während andere Politikfelder in unterschiedlichem Ausmass auch von privaten Akteurinnen und Akteuren beeinflusst werden. Wie in anderen Feldern auch erstrecken sich die staatlichen Regelungen in der Hochschulsteuerung

auf Akteurinnen und Akteure bzw. Akteurskonstellationen, die auf unterschiedlichen politischen Ebenen zu verorten sind.

Die erste politische Ebene bilden die Kantone, die als Träger von Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen fungieren, in dieser Rolle die kantonalen Hochschulgesetze erlassen und die Institutionen mehrheitlich finanzieren. Ausserdem bestimmen die Kantone als Arbeitgeber mittels der kantonalen Personalgesetze die Anstellungsbedingungen der Hochschulmitarbeitenden sowie des Lehrpersonals in den Volksschulen. Auf der zweiten Ebene übernimmt die EDK als Bündnisgremium der Kantone im gesamten Bildungsbereich eine koordinierende Rolle, indem sie über die Aushandlung von Konkordaten eine Grundlage für einheitliche Regelungen in bestimmten Bereichen der Hochschulpolitik, z.B. in Bezug auf den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen, schafft (EDK, 2003). Dieses Steuerungsinstrument hat somit zwar regulierenden und strukturierenden Charakter, der Beitritt zu den einzelnen Konkordaten ist jedoch de jure freiwillig. Weniger in regulierender Absicht, sondern eher im Hinblick auf Meinungsbildung und Entscheidungsfindung arbeitet die EDK ausserdem mit politischen Erklärungen. Der Einsatz dieser Instrumente ist auf die Aufgaben und Kompetenzen der EDK zurückzuführen, die sich ausschliesslich auf die Koordination innerhalb des Bildungswesens sowie auf den Vollzug von (Konkordats-) Vereinbarungen beziehen (EDK, 2005). Die dritte Ebene schliesslich bildet der Bund. Er ist einerseits Träger der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen und regelt über das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012 die bundesstaatliche Mitfinanzierung der Forschung über Forschungsförderungsagenturen. Bis zur Implementation des HFKG im Jahr 2015 war der Bund die übergeordnete rechtssetzende Instanz für Universitäten (UFG) und Fachhochschulen (FHSg). Im universitären Bereich wurde die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen auf der Basis des UFG über eine Zusammenarbeitsvereinbarung (Art. 5–10 UFG) sowie durch die Festlegung der Beitragsberechtigung der Universitäten und verschiedener Formen von Finanzhilfen durch Grundbeiträge, Investitionsbeiträge und projektgebundene Beiträge (Art. 11–21 UFG) geregelt. Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für die Berufsbildung wurden im FHSg, ähnlich wie im UFG, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen (Art. 1a FHSg) und darüber hinaus die Zulassungsbedingungen zum Studium (Art. 5 FHSg), die Anerkennung der Diplome (Art. 7 FHSg), die Genehmigung von Fachhochschulen (Art. 17a FHSg) sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Institutionen (Art. 18 FHSg) festgelegt.

Wie bereits erwähnt löste das HFKG die rechtssetzenden Grundlagen des UFG sowie des FHSg ab. Legitimiert durch das neue Gesetz wirkt der Bund überdies als neuer Akteur auf die LLB ein, ein Gebiet also, das zuvor nicht oder nur sehr indirekt (über die Forschungsfinanzierung des Bundes) in seinem Regelungsbereich lag. Im Folgenden soll herausgearbeitet werden, welche Aspekte des HFKG die LLB direkt betreffen. Dafür wird zuerst dargelegt, mit welchen Kompetenzen die staatlichen Akteurinnen und Akteure im Mehrebenensystem vor der Inkraftsetzung des HFKG ausgestattet waren,

damit anschliessend die Veränderungen durch die neue Gesetzgebung aufgezeigt werden können.

3 Steuerung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vor der Inkraftsetzung des HFKG

Seit Anfang der 2000er-Jahre findet die Ausbildung von Lehrpersonen für die Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I mehrheitlich¹ an PHs statt, die durch einen oder mehrere Kantone gemeinsam getragen werden. Die Hauptzuständigkeit der Kantone für die LLB ist föderalistisch begründet, da die Kantone die Verantwortung für das Volksschulwesen tragen und daher auch die zielstufengerechte Ausbildung der Lehrpersonen sicherzustellen haben (Criblez & Lehmann, 2016, S. 36 ff.). In den kantonalen Hochschulgesetzen² regeln die Träger die Organisation, die Grundfinanzierung, die Rechenschaftslegung sowie die personellen Eckwerte, wobei das Personalwesen durch die kantonalen Personalgesetze bestimmt wird. Die Trägerkantone führen ihre PHs auf dieser Basis durch Leistungsaufträge und Globalbudgets, deren Einhaltung ausser von den kantonalen (Fach-)Hochschulräten auch von der kantonalen Exekutive und der Legislative kontrolliert wird. In den kantonalen Hochschulgesetzen werden neben der Fächerbreite (Allrounderausbildung vs. Fächergruppenlehrperson) und den Klassenstufen, für welche die PHs Lehrpersonen auszubilden haben, auch die Zulassungsbedingungen zu den Ausbildungsgängen festgelegt. Die kantonale Zuständigkeit für die LLB führt u.a. zu schweizweit unterschiedlichen Ausbildungsmodellen für unterschiedliche Schulstufen sowie zu divergierenden Voraussetzungen für die Aufnahme eines Lehramtsstudiums.

Auf der Basis eines Konkordats (Diplomanerkennungsvereinbarung), in dem die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (EDK, 1993a) festgelegt wurde, regelt die EDK über Anerkennungsreglemente (EDK, 1999a, 1999b), deren neue Version am 01.01.2020 in Kraft tritt (EDK, 2019), die Umsetzung des Konkordats. In den Anerkennungsreglementen werden die Mindeststandards für die Studiengänge bestimmt: Konkret wurden darin die Zulassungsbedingungen, die Ziele des Studiums, der Ausbildungsumfang sowie die Qualifikationsstandards für die Dozierenden festgelegt. Der Vollzug der Anerkennungsreglemente wird durch den Vorstand der EDK sichergestellt. Die in den Anerkennungsreglementen aufgeführten Vorgaben wie auch die darin formulierte Verpflichtung zur Studiengangenerkennung (Programmakkreditierung) sind

¹ Im Kanton Genf findet die LLB an der Universität statt. Die Fachhochschulräume Nordwestschweiz und Südschweiz (FHNW bzw. SUPSI) haben die LLB als eigenen Ausbildungszweig in ihre Fachhochschulen integriert.

² Eine Ausnahme bildet die PH Schaffhausen, die aus rechtlicher Sicht den Mittelschulen zugeordnet ist. Der Regierungsrat plant gegenwärtig jedoch die Einführung eines kantonalen Hochschulgesetzes, auf dessen Grundlage die PH Schaffhausen in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden soll. Die Vorlage wurde im März 2018 in die Vernehmlassung gegeben (Kanton Schaffhausen, 2018, S. 1).

für PHs verbindlich, sofern die von ihnen vergebenen Abschlüsse auf nationaler Ebene gültig sein sollen. Die Konkordatskantone haben jedoch die Möglichkeit, unter Einhaltung der Mindeststandards in den genannten Bereichen abweichende Regelungen zu erlassen. Vor diesem Hintergrund hatte die EDK in der Folge weitere Anstrengungen unternommen, um Anpassungen bzw. Präzisierungen, u.a. in den Bereichen «Harmonisierung der Diplomkategorien für die Vorschul- und Primarstufe» oder «Prüfungsfreier Zugang zur LLB mit einer Berufsmaturität», vorzunehmen. Diese Vorhaben konnten jedoch aufgrund von Uneinigkeiten entweder im Vorstand der EDK oder in der Plenarversammlung, in der sämtliche kantonalen Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren vertreten sind, nicht umgesetzt werden (EDK, 2016, S. 26 ff.).

Die Koordinationsbemühungen der EDK hinsichtlich der Harmonisierung der LLB zeigten sich auch durch den Einsatz von indirekten Steuerungsinstrumenten wie «Thesen» (EDK, 1993b) und «Empfehlungen» (EDK, 1995), die zu Beginn der 2000er-Jahre einen massgeblichen Beitrag zur Einbindung der LLB in den Hochschulraum geleistet haben. Ein für die Steuerung der LLB relevantes Gremium war bis zu ihrer Auflösung 2014 die COHEP (früher «Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen», SKPH) (EDK, 2002). Sie fungierte als Fachkonferenz der EDK und hatte u.a. den Auftrag, bei der Ausführung und der Weiterentwicklung der EDK-Empfehlungen zur LLB mitzuarbeiten (EDK, 2002, Art. 2). Sie wirkte demzufolge einerseits als Koordinations- und Meinungsbildungsgremium der EDK. Andererseits übernahm sie als Fachkonferenz strukturierende Aufgaben, indem sie eigene «Empfehlungen» (z.B. Mäder, 2008), «Vereinbarungen» (z.B. EDK, 2014a) und «Erklärungen» (z.B. LCH, SER & COHEP, 2011) herausgab, um organisationale und inhaltliche Aspekte der LLB zu regeln. Die Autonomie der COHEP war allerdings insbesondere im Vergleich mit der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der schweizerischen Universitäten (CRUS) eingeschränkt, da die CRUS im Unterschied zur COHEP unabhängig von der EDK oder von einem anderen Gremium funktioniert hat. Ein weiteres relevantes Organ der EDK war bis 2014 der Fachhochschulrat (EDK, 2005, Art. 17), in dem die Fachhochschulkantone, der Bund, die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen (KFH) und die Schweizerische Universitätskonferenz vertreten waren. Der Fachhochschulrat befasste sich mit strategischen und politischen Fragen der interkantonalen Fachhochschulsteuerung und -entwicklung unter Berücksichtigung der universitären Hochschulpolitik. Sowohl die COHEP als auch der Fachhochschulrat wurden zugunsten der neuen Strukturen, die infolge des HFKG in Kraft getreten sind, 2014 aufgelöst (EDK, 2014b).

Als dritter staatlicher Akteur bei der Gestaltung der LLB ist neben den Trägerkantonen und der EDK, dem Bündnisgremium der Kantone, der Bund zu nennen, der die PHs vor der Inkraftsetzung des HFKG ausschliesslich indirekt durch Bundesbeiträge finanziert hatte. Die Institutionen der LLB konnten Projektgelder bei den vom Bund finanzierten Forschungsförderungsagenturen beantragen, wobei der Umfang der bewilligten Mittel im Vergleich zu den Gesamtkosten einer PH jedoch eher gering ausfiel (Bundesamt für Statistik, 2014).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die LLB vor dem Inkrafttreten des HFKG mehrheitlich von den Kantonen und nur im Bereich der Forschungsfinanzierung vom Bund gesteuert worden war. Der EDK kamen vor allem koordinierende und ausführende Kompetenzen zu, wobei die Koordinationsbemühungen stetig zugenommen hatten. Durch Konkordate, Gremienarbeit und die zur Kommunikation eingesetzten politischen Instrumente wie «Thesen» und «Empfehlungen» verfolgte die EDK das Ziel, die LLB zu harmonisieren, wobei die Konkordate sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen jedoch häufig lediglich Ausdruck eines Minimalkonsenses der beitretenden Kantone waren. Die unterschiedlichen Anliegen und Interessen der Kantone sowie die ausschliesslich koordinativen Kompetenzen der EDK erschwerten die schweizweite Harmonisierung in der LLB und zeigten die Grenzen der Steuerungsfähigkeit der EDK gegenüber den einzelnen Kantonen auf.

4 Governance-Wandel durch das HFKG und Themen der Handlungskoordination

Das 2015 in Kraft getretene HFKG ist für die gesamte schweizerische Hochschullandschaft ein bedeutsamer Meilenstein, da neu *alle* Hochschulen in Kooperation zwischen Bund und Kantonen durch gemeinsame Organe koordiniert werden (Art. 1 HFKG). Aus politischer Sicht wurde damit bezweckt, einheitliche Rahmenbedingungen für sämtliche Hochschulen zu schaffen, deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und eine hohe Hochschulqualität sicherzustellen (Schweizerischer Bundesrat, 2009, S. 4564).

Während für Fachhochschulen und universitäre Hochschulen alle Regelungsbereiche des Gesetzes von Bedeutung sind, besteht aufgrund der kantonalen Zuständigkeit für PHs im Unterschied zu den anderen Hochschultypen kein Recht auf Grund-, Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge des Bundes. Bedeutsame Neuerungen des Gesetzes aus der Perspektive der PHs sind vor allem die gleichberechtigte Einbindung in die neuen hochschulpolitischen Organe, die Möglichkeit, Bundesgelder in Form von projektgebundenen Beiträgen einzuwerben, die Festlegung von einheitlichen Zulassungsbedingungen für ein Studium an diesem Hochschultyp sowie die Verpflichtung zur institutionellen Akkreditierung.

4.1 Neue hochschulpolitische Organe

Die Steuerung der Hochschulen erfolgt neu auf der Basis von drei Rechtsgrundlagen: dem HFKG, der dazugehörigen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS; Schweizerischer Bundesrat & Regierungen der Hochschulkonkordatskantone, 2015) sowie der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (kurz «Hochschulkonkordat»; EDK, 2013). Auf diesen Grundlagen wurden die im Folgenden aufgeführten *neuen Organe* geschaffen und deren Zuständigkeiten bestimmt.

Schweizerische Hochschulkonferenz bestehend aus der Plenarversammlung und dem Schweizerischen Hochschulrat (Art. 10–18 HFKG)

Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz, in dem sowohl der Bund als auch die Kantone vertreten sind. Sie tagt als Plenarversammlung und als Hochschulrat. Beiden Gremien steht die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vor (Art. 11 HFKG). Teil der Plenarversammlung sind neben dem Bund auch sämtliche Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (SHK, 2016a, S. 6). Die Aufgaben der Plenarversammlung umfassen die Festlegung der finanziellen Rahmenbedingungen für die gesamtschweizerische Koordination des Hochschulraums sowie die Bestimmung der Referenzkosten (Art. 11 HFKG), die für die Grundbeiträge an universitäre Hochschulen und Fachhochschulen ausschlaggebend sind. Die EDK gehört diesem Gremium in beratender Funktion an, ist aber kein stimmberechtigtes Mitglied (Art. 13 HFKG).

Bedeutsam für die Steuerung der LLB ist der Schweizerische Hochschulrat, dem rechtssetzende und ausführende Kompetenzen u.a. in den Bereichen «Zulassungsbedingungen», «Übergänge zwischen den einzelnen Studiengängen», «Anerkennung von Abschlüssen» sowie «Erlass von Akkreditierungsrichtlinien» zukommen (Art. 12 HFKG). Einsitz im Hochschulrat haben neben der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung die zehn Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Universitätskantone sowie vier weiterer Trägerkantone anderer Hochschultypen. Für die Steuerung von PHs bedeutet die Einsetzung der Schweizerischen Hochschulkonferenz und insbesondere des Schweizerischen Hochschulrats, dass neben den Kantonen und der EDK fortan ein weiteres Gremium über zentrale Rahmenbedingungen eines Lehramtsstudiums befindet.

Schweizerischer Akkreditierungsrat (Art. 21 & 22 HFKG)

Der Schweizerische Hochschulrat wählt die 15 bis 20 unabhängigen Mitglieder des Schweizerischen Akkreditierungsrats, welche die Hochschulen, die Arbeitswelt, die Studierenden, den Mittelbau und den Lehrkörper repräsentieren (Art. 21 HFKG). Die Aufgabe des Schweizerischen Akkreditierungsrats besteht darin, auf Antrag einer von ihm zugelassenen Akkreditierungsagentur die Institutionen als Ganzes (obligatorisch) und die Studiengänge (freiwillig) zu akkreditieren. Er ist gegenüber anderen hochschulpolitischen Organen weisungsunabhängig, d.h. er entscheidet unabhängig von der Schweizerischen Hochschulkonferenz und der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen über die Akkreditierungen (vgl. Abschnitt 4.4).

Vor der Einführung des HFKG mussten insbesondere Fachhochschulen ihre Studiengänge vom (damals noch so benannten) Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement obligatorisch akkreditieren lassen. Der Mehrwert des neuen Gesetzes besteht für die Fachhochschulen darin, dass die obligatorische Studiengangsakkreditierung zugunsten der institutionellen Akkreditierung entfällt. Für PHs ist die freiwillige Studiengangs-

akkreditierung nach HFKG bislang nicht von Bedeutung, da ihre Studiengänge nach wie vor von der EDK anerkannt werden. Das Verfahren der institutionellen Akkreditierung ist für PHs hingegen neu. Gestützt auf das HFKG ist das Recht, sich als «Pädagogische Hochschule» zu bezeichnen, an ein erfolgreiches institutionelles Akkreditierungsverfahren gebunden (Art. 28 & 29 HFKG). Dieses Bezeichnungsrecht ist auch als Schutz gegenüber privaten oder ausländischen PHs aufzufassen, die den gültigen Qualitätskriterien gegebenenfalls nicht entsprechen könnten. Die neue Regelung zur institutionellen Akkreditierung hat für PHs die Folge, dass sie sich neben der Studiengangskkreditierung der EDK – die weiterhin bestehen bleibt – einem zusätzlichen Verfahren zu unterziehen haben. Aus der Sicht der Kantone wiederum, die bis anhin selbst darüber bestimmt haben, ob sie eine «Pädagogische Hochschule» unter diesem Namen führen wollen, bedeutet die neue gesetzlich verpflichtende Vorgabe, dass sie zwar weiterhin Institutionen der LLB gründen, diese jedoch nicht mehr in eigener Kompetenz als «Pädagogische Hochschule» bezeichnen können.

Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen mit ihren hochschulspezifischen Kammern (Art. 19 & 20 HFKG)

Im Verein «swissuniversities» wurden die früheren Konferenzen CRUS, KFH sowie COHEP zusammengefasst. Dem Gremium kommen wichtige Kooperations-, Koordinations- und Umsetzungsaufgaben zu. So nimmt swissuniversities u.a. Stellung zu Geschäften der Schweizerischen Hochschulkonferenz und stellt im Namen der Hochschulen Anträge an dieses Gremium (Art. 2–6 ZSAV-HS). Swissuniversities ist in hochschultypenspezifische Kammern gegliedert. Jede Kammer vertritt die Interessen ihrer Mitglieder auf gesamtschweizerischer und gegebenenfalls auf internationaler Ebene (swissuniversities, 2015) und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Koordination und Weiterentwicklung des jeweiligen Hochschultyps.

Durch die Neuorganisation der Rektorinnen und Rektoren der PHs in der sogenannten «Kammer PH» von swissuniversities ergaben sich im Gegensatz zur Zeit vor der Inkraftsetzung des HFKG einige Neuerungen, die sich auf die Steuerung der PHs auswirken können. Einerseits ist dieses Gremium gegenüber der EDK autonom. Die Unabhängigkeit zeigt sich u.a. darin, dass die Kammer PH eigene Steuerungsinstrumente wie beispielsweise Positionspapiere (swissuniversities, 2018) einsetzt, um Einfluss auf die Ausgestaltung der LLB zu nehmen. Die darin kommunizierten Haltungen können denjenigen der EDK durchaus entgegenlaufen. Mit der Kammer PH beginnt sich somit ein Gremium zu positionieren, das – anders als die COHEP zuvor – beabsichtigt, die LLB *organisatorisch und inhaltlich unabhängig* von der EDK durch Meinungsbildung und Konsensfindung mitzugestalten. Andererseits steht der ganze Hochschultyp als solcher infolge der gleichberechtigten Einbindung der Kammer PH in swissuniversities in direktem Vergleich mit den universitären Hochschulen und den Fachhochschulen, z.B. hinsichtlich der Ergebnisse der institutionellen Akkreditierung (Auflagen, vgl. Abschnitt 4.4) oder der Verteilung der projektgebundenen Beiträge auf verschiedene Entwicklungsschwerpunkte.

4.2 Finanzierung

Projektgebundene Beiträge sind eine Form von Bundesbeiträgen, die Projekte «von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung» (Art. 59 HFKG) unterstützen und somit einen Beitrag zur Koordination des Hochschulbereichs leisten. Unterstützt werden Projekte, die u.a. der Profilbildung bzw. der Konzentration von Profilen in Kompetenzzentren dienen oder einen Beitrag zur Förderung der Mehrsprachigkeit, der Chancengleichheit oder der Nachhaltigkeit leisten (Art. 59 HFKG). Beitragsberechtigt sind grundsätzlich alle Hochschultypen, wobei PHs allerdings nur dann Gelder beantragen können, wenn an den betreffenden Projekten mindestens eine Fachhochschule oder eine universitäre Hochschule beteiligt ist. Des Weiteren setzt diese Finanzierungsart grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung der Hochschulen voraus (Art. 59 HFKG). Im Verhältnis zur Grundfinanzierung, die grösstenteils durch den Träger sichergestellt wird, ist das Volumen an projektgebundenen Beiträgen für PHs eher gering (SHK, 2016b). Ausser bei gemeinsam mit Universitäten durchgeführten Doktoratsprogrammen oder im Zusammenhang mit der Förderung wissenschaftlicher Kompetenzen in den Fachdidaktiken kann die steuernde Wirkung dieser Finanzierungsform auf PHs daher als eher begrenzt eingeschätzt werden.

4.3 Zulassungsbedingungen

Im HFKG werden die Zulassungsvoraussetzungen für alle drei Hochschultypen geregelt (Art. 23–25 HFKG). Durch die Festlegung derjenigen Bedingungen, die für die Zulassung zu einem PH-Studium erfüllt werden müssen (Art. 24 HFKG), beansprucht der Bund erstmals Definitionsmacht in einem Bereich, der zuvor ausschliesslich in der Kompetenz der Kantone sowie der EDK lag. Die im HFKG enthaltenen Bestimmungen orientieren sich zwar an den Anerkennungsreglementen der EDK, weichen jedoch in einzelnen Aspekten davon ab (vgl. dazu EDK, 2016, S. 39–40). In diesem Zusammenhang ist zum einen insbesondere auf die unterschiedlichen Regelungen zur Anerkennung der Fachmittelschulabschluss und somit auf die Bedeutung der Fachmaturität «Pädagogik» hinzuweisen. Laut dem Anerkennungsreglement der EDK (1999a, Art. 5) haben Absolventinnen und Absolventen einer Fachmittelschule Zugang zum Studiengang für Vorschulstufenlehrpersonen. Im HFKG wird demgegenüber festgehalten, dass Studieninteressierte für die Vorschulstufe die gleichen Bedingungen zu erfüllen hätten wie für die Ausbildung zur Primarstufenlehrperson, d.h. über eine Fachmaturität «Pädagogik» verfügen müssen. Ausserdem beinhaltet das Anerkennungsreglement der EDK eine «Kann-Formulierung» hinsichtlich der Zulassung zum Studium für Primarstufenlehrpersonen, während die entsprechenden Bestimmungen im HFKG verbindlich formuliert sind (Art. 24, Abs. 2 HFKG). Ebenfalls unterschiedlich sind zum anderen die Bestimmungen zum Zugang mit Berufsmaturität. Während im Anerkennungsreglement vorgesehen ist, dass Personen, die über diesen Abschluss verfügen, zugelassen werden können, sofern sie eine entsprechende «Ergänzungsprüfung» absolviert haben (EDK, 1999a, Art. 5), wird im HFKG (Art. 24, Abs. 2) festgelegt, dass Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden «unter bestimmten Voraussetzungen», zugelassen werden können, wobei diese Voraussetzungen durch den Schweizerischen Hochschulrat definiert werden sollen.

Wie diese Ausführungen zeigen, hat sich durch die Festlegung von Zulassungsbedingungen für ein PH-Studium im HFKG eine Differenz zu gleichzeitig geltenden Bestimmungen der EDK ergeben, an denen sich die meisten Kantone nach wie vor orientieren. Die Differenzen wurden vonseiten des Bundes bzw. der vorberatenden Kommissionen des eidgenössischen Parlaments bewusst erzeugt, um einen Beitrag zur Harmonisierung des Hochschulraums, im oben dargelegten Fall hinsichtlich der Zulassungsbedingungen, zu leisten und um die Berufs- und Fachmaturität als Voraussetzung für den Zugang zu den Fachhochschulen zu stärken (WBK-N, 2011; WBK-S, 2011). Wie die Hochschulträger auf diese Situation reagieren werden und welche Auswirkungen die damit einhergehende Rechtsunsicherheit auf den Zulauf und die Zulassungen von Studierenden haben wird, ist noch nicht systematisch erfasst worden. Erste Reaktionen deuten darauf hin, dass die Hochschulräte der PHs die Zulassungsbedingungen zumindest für die Vorschulstufe an die Formulierungen des HFKG anpassen, wobei die Übergangsfristen allerdings heterogen sind (z.B. PHTG, 2018; PHZH, 2018).

Auch die EDK selbst ist aktiv geworden und hat, u.a. um Kohärenz zwischen den beiden Rechtserlassen herzustellen, eine Revision ihrer Anerkennungsreglemente (EDK, 2018) vorgenommen. Im Rahmen der Revision wurden die Formulierungen der Bedingungen für die Zulassung zum Studium für Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe aus dem HFKG übernommen. Darüber hinaus war im Vernehmlassungsentwurf einmal mehr zur Diskussion gestellt worden, Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden ohne Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Ergänzungsprüfung), dafür aber je nach Vorbildung mit Zusatzleistungen im fehlenden Fachbereich zuzulassen. Diese Option wurde jedoch fallen gelassen. Mit der Angleichung der Anerkennungsreglemente an die neue Hochschulgesetzgebung ist die EDK auf den ersten Blick in eine reaktionäre Rolle geraten. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass die EDK bereits in die Ausarbeitung des HFKG einbezogen worden war und somit selbst einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung der Zulassungsbedingungen geleistet hatte (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2007).

4.4 Akkreditierung

Ein weiterer neuer Steuerungsmechanismus, mit dem der Bund seinen Einfluss auf den Hochschultyp «PH» ausgedehnt hat, ist die institutionelle Akkreditierung (Art. 18 HFKG). Neben der bereits seit Beginn der 2000er-Jahre bestehenden Studiengangskkreditierung durch die EDK müssen sich die Institutionen der LLB – wie in Abschnitt 4.1 bereits erwähnt – neu auch diesem obligatorischen Begutachtungs- und Anerkennungsverfahren durch externe Expertinnen und Experten unterziehen, an welches das Bezeichnungsrecht als Pädagogische Hochschule geknüpft ist (Art. 29 HFKG). Das Verfahren wird von einer unabhängigen externen Agentur durchgeführt. Geprüft wird, ob die Hochschule über ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem in den Bereichen «Qualitätssicherungsstrategie», «Governance», «Lehre, Forschung und Dienstleistungen», «Ressourcen» sowie «Kommunikation» verfügt.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat kann den PHs in Bezug auf die genannten Prüfbereiche Auflagen erteilen, wobei er sich auf den Antrag der Agentur stützt. Letzteren kommt im Verfahren der institutionellen Akkreditierung eine besondere Bedeutung zu, weil ihre Aufgabe darin besteht, allfällige Mängel aufzudecken und diese in Auflagen und Empfehlungen angemessen zu gewichten. Über die Auflagen wird somit auch indirekt definiert, was eine Hochschule ist bzw. welche Leistungen sie in welchem Umfang zu erbringen hat. So wurden in den bisher durchgeführten Akkreditierungsverfahren mancherorts Auflagen für den Bereich der Forschung, für den Bereich der Mobilität der Studierenden oder hinsichtlich der Mitwirkung der Hochschulangehörigen ausgesprochen (AAQ, 2017a, 2017b). Diese Auflagen könnten in gewissen Fällen jedoch die Hochschulautonomie und indirekt die Trägerautonomie tangieren, und zwar insbesondere dann, wenn die Erfüllung von Auflagen die Allokation der Finanzmittel beeinflusst oder Themenbereiche fokussiert werden, die für die Hochschulen nicht, oder zumindest nicht zum betreffenden Zeitpunkt, auf der Agenda stehen. Vor diesem Hintergrund lässt sich für PHs ganz allgemein vermuten, dass die vom Schweizerischen Akkreditierungsrat erteilten Auflagen – sofern sie über die Beurteilung des Qualitätssicherungssystems in den genannten Prüfbereichen hinausgehen bzw. in den Regelungsbereich der Trägerkantone fallen – bei den Hochschulen und ihren Trägerkantonen teilweise Steuerungsirritationen auslösen könnten. Diese Vermutung liegt erstens deshalb nahe, weil die Kantone für die Ausgestaltung der LLB zuständig sind, indem sie u.a. die Verantwortung für die Höhe der Globalbudgets tragen. Zweites legen die Hochschulleitungen gemeinsam mit ihren Hochschulräten die strategischen Schwerpunkte der Hochschule fest und die Hochschule selbst definiert die operativen Ziele, die zur Erreichung der Hochschulstrategie erforderlich sind. Auflagen können dazu führen, dass für bestimmte Bereiche mehr Gelder eingesetzt werden müssen, als dies von den PHs eigentlich vorgesehen wäre, und einzelne Themen der Hochschulentwicklung eine Gewichtung erhalten, die nicht im Sinne der Hochschule ist.

Die EDK hat bereits auf das neue Verfahren reagiert und beschlossen, die Genehmigung von Lehramtsstudiengängen (Programmakkreditierung) künftig an eine erfolgreiche institutionelle Akkreditierung zu koppeln (EDK, 2018). Die institutionelle Akkreditierung stellt somit neu nicht nur eine notwendige Bedingung für die Bezeichnung einer LLB-Institution als «Pädagogische Hochschule» dar, sondern auch eine unabdingbare Voraussetzung für die Studiengangsakkreditierung.

5 Fazit

Das HFKG hat das Verhältnis zwischen Bund, Kantonen und EDK zwar verändert, die Trägerkantone bleiben aber dennoch weiterhin die hauptsächlichen Steuerungsakteure für die LLB. Für PHs ist durch die Implementierung des Gesetzes nicht nur die Rolle des Bundes als Steuerungsakteur bedeutsamer geworden, sondern es haben sich auch die Arenen der Meinungsbildung, Konsensfindung und Beschlussfassung

in diejenigen Gremien verlagert, deren Schaffung Bund und Kantone im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung und des Hochschulkonkordats zugestimmt hatten. Der grösste Gewinn aus diesem neuen Gesetz folgt für die LLB aus der gleichberechtigten Mitgliedschaft der PHs bei swissuniversities sowie aus der Möglichkeit, projektgebundene Beiträge zu beantragen und in diesem Zusammenhang verstärkt Kooperationsprojekte mit anderen Hochschultypen einzugehen. Allerdings ergeben sich durch die veränderten Steuerungsverhältnisse auch Herausforderungen. Diesbezüglich stellen sich insbesondere die folgenden Fragen:

1. Wie grenzen die neuen Gremien (insbesondere der Schweizerische Hochschulrat, die Kammer PH von swissuniversities, der Schweizerische Akkreditierungsrat) auf der einen Seite und die EDK sowie die Trägerkantone auf der anderen Seite ihre koordinierenden, regulierenden und ausführenden Kompetenzen gegeneinander ab und wie schärfen sie diese?
2. Inwieweit können die Tätigkeiten der Kammer PH Auswirkungen auf die Ausbildungsstruktur der LLB haben, selbst wenn die EDK eine gegensätzliche Position vertreten sollte?
3. Wird das Gesetz die Debatte um Bundesbeiträge für PHs neu entfachen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich dieser Hochschultyp nicht mehr nur an den kantonalen Hochschulgesetzen ausrichten muss, sondern nun auch das neue Bundesrecht für PHs gültig ist?
4. Wie stellen die EDK und die Trägerkantone eine kohärente Regelung der Zulassungsbedingungen – ausgerichtet auf die Bestimmungen des HFKG – sicher? Welche Auswirkungen hat diese Harmonisierung auf die Vorbildung der Studierendenpopulation?
5. Inwieweit ergeben sich durch die institutionelle Akkreditierung Isomorphieprozesse zwischen den Institutionen der LLB, aber auch zwischen den einzelnen Hochschultypen? Sind veränderte Gewichtungen bestimmter Themenbereiche, z.B. eine Stärkung bzw. ein Ausbau der Forschung, der Mitwirkung der Hochschulangehörigen oder der Mobilität, zu beobachten?
6. Wenn Auflagen im Verfahren der institutionellen Akkreditierung ungerechtfertigt in die Steuerungshoheit der Hochschulträger eingreifen: Wie werden die Differenzen zwischen dem Hochschulträger und dem Schweizerischen Akkreditierungsrat bereinigt?

Die aufgeworfenen Fragen machen deutlich, dass der Prozess der Implementierung des HFKG vermehrter Aufmerksamkeit seitens der Wissenschaft bedarf. Die Erforschung der laufenden Prozesse und der damit verbundenen Erfahrungen der Akteurinnen und Akteure des Hochschulsystems wird einen bedeutsamen Beitrag zu einem evidenzbasierten Diskurs in den verschiedenen bildungspolitischen Gremien leisten können.

Literatur und Quellen

- AAQ. (2017a). *Institutionelle Akkreditierung Pädagogische Hochschule Luzern. Bericht der externen Evaluation vom 15. Dezember 2017*. Bern: AAQ.
- AAQ. (2017b). *Institutionelle Akkreditierung PH Bern. Bericht der externen Evaluation vom 29. September 2017*. Bern: AAQ.
- Bundesamt für Statistik. (2014). *Finanzen der Pädagogischen Hochschulen 2013*. Bern: BfS.
- Bundeskanzlei. (2006). *Bundesbeschluss über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung vom 16. Dezember 2005*. Bern: Bundeskanzlei.
- Criblez, L. & Lehmann, L. (2016). Die Reform der Lehrerinnen- und Lehrerbildung seit 1990. Ausgangslage und Kontexte der Reformen. In L. Criblez, L. Lehmann & C. Huber (Hrsg.), *Lehrerbildungspolitik in der Schweiz. Kantonale Reformprozesse und nationale Diplomanerkennung* (S. 33–66). Zürich: Chronos.
- EDK. (1993a). *Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993*. Bern: EDK.
- EDK. (1993b). *Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen* (EDK-Dossier 24). Bern: EDK.
- EDK. (1995). *Empfehlungen zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen vom 26. Oktober 1995*. Bern: EDK.
- EDK. (1999a). *Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999*. Bern: EDK.
- EDK. (1999b). *Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999*. Bern: EDK.
- EDK. (2002). *Statut der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) vom 18. Januar 2002*. Bern: EDK.
- EDK. (2003). *Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003*. Bern: EDK.
- EDK. (2005). *Statut der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK-Statut) vom 3. März 2005*. Bern: EDK.
- EDK. (2013). *Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013*. Bern: EDK.
- EDK. (2014a). *Vereinbarung der Mitglieder COHEP zur gegenseitigen Anerkennung der Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Vorschul- und Primarstufe (Äquivalenz FHBP)*. Bern: EDK.
- EDK. (2014b). *Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) COHEP: Auflösung als Fachkonferenz der EDK und Verwendung der Mittel* (Beschluss Plenarversammlung). Bern: EDK.
- EDK. (2016). *Schweizerische Anerkennung von Lehrdiplomen durch die EDK: Bilanz 2016*. Bern: EDK.
- EDK. (2018). *Anhörung zur Totalrevision der EDK-Reglemente über die Anerkennung von Lehrdiplomen* (Begleitschreiben). Bern: EDK.
- EDK. (2019). *Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019*. Bern: EDK.
- Kanton Schaffhausen. (2018). *Aus den Verhandlungen des Regierungsrates: Hochschulgesetz – Start der Vernehmlassung*. Medienmitteilung Nr. 09/2018 vom 6. März 2018. Schaffhausen: Staatskanzlei.
- LCH, SER & COHEP. (2011). *Erklärung von LCH, SER und COHEP zur Ausbildung von Lehrpersonen*. Verfügbar unter: https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer_PH/Vereinb-Erkl/110817_LCH_SER_COHEP_Deklaration11_Deutsch.pdf (14.04.2019).
- Lehmann, L. (2013). *Zwang zur freiwilligen Zusammenarbeit. Steuerungsinstrumente und interkantonale Governance in der schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung*. Bern: hep.
- Mäder, D. (2008). *Empfehlungen für die Planung, Entwicklung und Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems*. Bern: COHEP.
- PHTG. (2018). *Zulassung zum Studiengang Kindergarten/Vorschulstufe mit dreijähriger Fachmittelschule*. Kreuzlingen: PHTG, Prorektorat Lehre.

- PHZH.** (2018). *Neues Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz und dessen Auswirkungen auf die Zulassungsbedingungen zum Studiengang Kindergartenstufe an der PH Zürich*. Zürich: PHZH.
- Schweizerische Eidgenossenschaft.** (2007). *Begleitbericht und Kommentar zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)*. Bern: Bundeskanzlei.
- Schweizerischer Bundesrat.** (2009). *Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 29. Mai 2009*. Bern: Bundeskanzlei.
- Schweizerischer Bundesrat & Regierungen der Hochschulkonkordatskantone.** (2015). *Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS) vom 26. Februar 2015*. Bern: Bundeskanzlei.
- SHK.** (2016a). *Jahresbericht 2015*. Bern: SBFI.
- SHK.** (2016b). *Projektgebundene Beiträge 2017–2020: Liste der Projekte*. Verfügbar unter: https://www.shk.ch/wp-content/uploads/2016/12/PgB-2017-2020_Liste-projets_d.pdf (14.04.2019).
- swissuniversities.** (2015). *Statuten des Vereins swissuniversities vom 20. Januar 2015*. Bern: swissuniversities.
- swissuniversities.** (2018). *Steigende Anforderungen an die Ausbildung und an die Berufstätigkeit von Primarlehrpersonen: Die Position der Kammer PH vom 2. Februar 2018*. Bern: swissuniversities, Kammer PH.
- WBK-N.** (2011). *Protokoll der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats vom 19. September 2011*. Bern: Parlamentsdienste.
- WBK-S.** (2011). *Protokoll der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats vom 27. September 2011*. Bern: Parlamentsdienste.

Autorin

Nancy Eckert, M.A., Pädagogische Hochschule Schwyz, nancy.eckert@phsz.ch